Lizenzvertrag

Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten oder sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Vertrags-Nr: _____
(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

zwischen der VG MUSIKEDITION
- Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104
34119 Kassel

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und

_____
Name der Einrichtung

_____
Straße / Hausnummer

_____
PLZ / Ort

_____ _____
Ansprechpartner Tel.-Nr.

_____ _____
E-Mail E-Mail Rechnungsempfänger
(wenn abweichend)

hier vertreten durch _____

- nachstehend als **Einrichtung** bezeichnet –

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. Bedingungen siehe Seite 3) geschlossen:

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der Einrichtung das Recht ein, reprographische Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien, von Noten/Liedtexten gem. Ziffer 6 der Allg. Bedingungen anzufertigen.

2.

a) Der jährliche Pauschalbetrag für die unter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung beträgt je nach Anzahl der kalenderjährlich hergestellten Vervielfältigungsstücke (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Jährliche Pauschalbeträge (Tarif F-VHS 2)

☐	AA	EUR 177,50	bis 500 Kopien/Vervielfältigungen
☐	A	EUR 355,-	bis 1.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	B	EUR 887,50	bis 2.500 Kopien/Vervielfältigungen
☐	C	EUR 1.775, -	bis 5.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	D	EUR 3.550, -	bis 10.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	E	EUR 8.875, -	bis 25.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	F	EUR 17.750, -	bis 50.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	G	EUR 26.625, -	bis 75.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	H	EUR 35.500, -	bis 100.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	I	EUR 44.375, -	bis 125.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	J	EUR 53.250, -	bis 150.000 Kopien/Vervielfältigungen

Der Vergütungssatz erhöht sich um je EUR 8.875,- für jeweils weitere 25.000 Kopien. Beim Erwerb großer Lizenzpakete werden folgende Nachlässe gewährt:

- 50.000 Kopien: 2%
- 75.000 Kopien: 4%
- 100.000 Kopien: 6%
- 125.000 Kopien: 8%
- ab 150.000 Kopien: 10%

Die Beträge verstehen sich zzgl. der derzeit gültigen gesetzlichen USt.

Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht.

GV-NL* ☐ (wenn ja: Name des Verbandes: _____)

b) Der jährliche Pauschalbetrag ist fällig zum 30. Juni eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.

3. Dieser Vertrag tritt am _____in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich, mit einer Frist von sechs Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den _____ _____, den _____

Christian Krauß
Geschäftsführer (VG Musikedition)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Einrichtung

* GV-NL (Gesamtvertragsnachlass): Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Einrichtung die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Einrichtung an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.

2. Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 6 übertragen.

3. Ist die Einrichtung Mitglied in einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag besteht, erhält sie den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Die Einrichtung verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.

4. Der VG ist halbjährlich zum 1.4. und 1.10. eine Aufstellung über die hergestellten Vervielfältigungen (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält die Einrichtung ein digitales Formular zur verwaltungseinfachen Durchführung. Als Eingangsfristen für die Titellisten gelten der 10.4. sowie der 10.10.; bei Säumnis trotz vorheriger Mahnung zahlt die Einrichtung einen Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des jährlichen Vergütungssatzes, mindestens aber EUR 30,-. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Titellisten unberührt.

5. Die Einrichtung verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die vereinbarte Anzahl an Vervielfältigungen (siehe Ziffer 2a dieses Vertrages) eingehalten wird. Falls die Einrichtung im Laufe eines Kalenderjahres mehr als die unter Ziffer 2a dieses Vertrages vereinbarte Anzahl an Vervielfältigungen herstellen möchte, wird sie rechtzeitig dazu notwendige Lizenzpakete bei der VG nachkaufen.

6.

a) Die VG überträgt der Einrichtung das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Verfahren wie der Sichtbarmachung auf Bildschirmen/Displays mittels technischer Hilfsmittel. Ebenfalls eingeräumt wird in gleichem Umfang das Recht, Werke oder Teile von Werken und/oder Ausgaben zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels technischer Hilfsmittel auf Bildschirmen/Displays (o.ä.) in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen.

b) Vervielfältigungen im vorgenannten Sinne dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter/Dozenten der Einrichtung angefertigt werden.

c) Die Weitergabe der Vervielfältigungen darf ausschließlich (und ohne Gewinnerzielung) an Kursteilnehmer der Einrichtung zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen.

d) Vervielfältigungen müssen von einer Originalausgabe erstellt werden.

e) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführung).

7. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

8. Änderungen betreffend die Anzahl der Kopien/Vervielfältigungen, die Auswirkung auf die Höhe der Vergütung haben, sind der VG Musikedition bis zum 30. April eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.

9. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.

10. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG schriftlich bestätigt werden.

11. Als Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Tarifs gelten auch Justizvollzugsanstalten oder vergleichbare Anstalten.

12. Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.

13. Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.